

Verwaltungsgemeinschaft Lugau sucht einen Friedensrichter/eine Friedensrichterin und einen stellv. Friedensrichter/ eine stellv. Friedensrichterin für den Bereich der Stadt Lugau mit den Ortsteilen Erlbach-Kirchberg, Ursprung und der Gemeinde Niederwürschnitz

Die Aufgabe des Friedensrichters/der Friedensrichterin besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten vermögens- und strafrechtlicher Art zu schlichten und einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters/ der Friedensrichterin ist vielfältig, wie z. B.

Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigungen.

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin wird vom Stadtrat der Stadt Lugau für 5 Jahre gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Insgesamt sind das Stadtgebiet Lugau mit oben genannten Ortsteilen und die Gemeinde Niederwürschnitz in einen Bezirk eingeteilt.

Wer also in diesem Bezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten sich schriftlich **bis zum 30. Juni 2024** beim Ordnungsamt der Stadt Lugau zu bewerben. Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer:

- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer:

- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet hat
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltene Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nicht vorliegen.

Es wird auf die Befugnis hingewiesen, dass die Gemeinde und der Vorstand des Amtsgerichtes Aue verlangen kann, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des § 4 Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 (SächsSchiedsStG) beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen. Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Nähere Auskünfte über das Amt des Friedensrichters oder der Friedensrichterin erhalten Sie unter der Rufnummer 037295 52-10 oder -43.